



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Klaus Martin Girardet

Per continuos annos decem (res gestae divi Augusti 7,1). Zur Frage nach dem Endtermin des Triumvirats

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **25 • 1995**

Seite / Page **147–162**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1036/5403> • urn:nbn:de:0048-chiron-1995-25-p147-162-v5403.1

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

Per continuos annos decem (res gestae divi Augusti 7, 1).
Zur Frage nach dem Endtermin des Triumvirats

I

In der Forschung ist es gang und gäbe, von einem ›Ersten‹ und einem ›Zweiten‹ Triumvirat zu sprechen.¹ Als das Erste Triumvirat pflegt man den privaten, 60/59 v. Chr. insgeheim ›hinter den Kulissen‹ zustande gekommenen und 56 v. Chr. erneuerten oder bekräftigten Zusammenschluß² des Cn. Pompeius Magnus, des M. Licinius Crassus und des C. Iulius Caesar zu bezeichnen. Ziel dieser Verbindung war es zu gewährleisten, daß ›nichts in der Politik geschehe, was den Interessen eines der drei zuwiderlaufe‹.³ Geplant war aber offenbar ein ›Viererbund‹; doch M. Tullius Cicero, gebeten, sich dem Kartell anzuschließen, hatte aus übergeordneten politischen Gründen abgelehnt (Cic. Att. 2,3,3f., von Dezember 60 v. Chr.). – Den Namen eines Zweiten Triumvirats hat demgegenüber das von M. Aemilius Lepidus, M. Antonius und C. Iulius Caesar ›Octavianus‹ im Herbst 43 v. Chr. bei einem Treffen nahe Bologna verabredete und am 27. November des gleichen Jahres in Rom durch die *lex Titia* formell eingerichtete Ausnahmeamt⁴ erhalten. Durch diesen Sprachgebrauch werden allerdings mißverständliche oder sogar falsche historische Analogien suggeriert.⁵ Denn Tatsache ist, daß die beiden

¹ Beispiele aus neuester Zeit: J. BLEICKEN, Geschichte der Römischen Republik, München 1988, 81, 84, 90ff.; ders., Zwischen Republik und Prinzipat. Zum Charakter des Zweiten Triumvirats, Göttingen 1990; K. CHRIST, Krise und Untergang der römischen Republik, Darmstadt 1979, 289f., 433f.; R. D. WEIGEL, Lepidus. The Tarnished Triumvir, London 1992, 20 und 67; J. ERMATINGER, ILS 77 and 78: The End of the Second Triumvirate, Historia 42, 1993, 109; CAH IX ²1994, 793 (›First Triumvirate‹).

² Dazu mit den Quellen: M. GELZER, Pompeius (²1973), Stuttgart 1984, 114ff., 131 ff.

³ Suet. div. Iul. 19, 2: *societatem cum utroque iniit* (sc. Caesar), *ne quid ageretur in re publica, quod displicisset ulli e tribus*.

⁴ Dazu die grundlegende Untersuchung von V. FADINGER, Die Begründung des Prinzipats, Berlin 1969, bes. 31 ff., 48 ff.; K. BRINGMANN, Das zweite Triumvirat, in: P. KNEISSL – V. LOSEMANN (Hg.), Alte Geschichte und Wissenschaftsgeschichte (FS K. Christ), Darmstadt 1988, 22–38; BLEICKEN, 1990 (Anm. 1), 11 ff.

⁵ Dagegen z. B. M. GELZER, Cicero. Ein biographischer Versuch, Wiesbaden 1969, 120 Anm. 131 (›plumpe Vorstellung‹); R. SEAGER, Pompey. A Political Biography, Oxford 1979, 83 f.; E. BADIEN, M. Lepidus and the Second Triumvirate, Arctos 25, 1991, 5 f.

Zusammenschlüsse mit Ausnahme der schlichten Dreistelligkeit der Personenzahl weder politisch noch historisch auch nur das Geringste miteinander gemeinsam haben. Der ›Dreibund‹⁶ aus Pompeius, Crassus und Caesar war ein konspiratives Machtkartell,⁷ das zwar – durchweg negative – politische Folgen gehabt hat;⁸ es war aber nicht zu einem dreistelligen Amt mit klar definierten Kompetenzen und zielgerichteter staatlicher Aufgabenstellung geworden, sondern ist eine rein private Angelegenheit der drei Beteiligten geblieben. Das Triumvirat von Ende des Jahres 43 v. Chr. hingegen wurde durch ein von dem Volkstribunen P. Titius herbeigeführtes Plebiszit (*lex Titia*) als ein Sonderamt mit dem Auftrag eingerichtet, die *res publica* zu ›konstituieren‹,⁹ d. h. dem Gemeinwesen und dem Imperium durch Niederwerfung der Caesarattentäter wieder *status* zu verschaffen, wobei die Inhaber des Amtes für zunächst fünf Jahre genau festgelegte zivile und militärische Vollmachten¹⁰ besaßen. Die Bezeichnung ›Triumvirat‹ muß deshalb – im Einklang mit den antiken Quellen, die das konspirative Machtkartell der Jahre 60/59 und 56/55 v. Chr. nie so genannt haben,¹¹ – dem seit November 43 v. Chr. existierenden Sonder- oder Notstandsamt¹² vorbehalten bleiben.

II

Die Frage nun, ob das Triumvirat nach dem durch die *lex Titia* festgelegten Quinquennium bis Ende 38 v. Chr. und der während des Jahres 37 v. Chr. erfolgten Ein-

⁶ GELZER, am Anm. 2 a. O. 114 ff.

⁷ Liv. per. 103: *conspiratio inter tres civitatis principes*; Vell. Pat. 2, 44, 1: *potentiae societas, quae urbi orbique terrarum ... exitiabilis fuit*; Florus 2, 13 (4, 2) 11: *omnisbusque pariter potentiae cupidus de invadenda re publica facile convenit*, sowie 13: *dominatio*, 15: *coniuratio*.

⁸ Zu diesen siehe nur die in der vorigen Anmerkung zitierten antiken Stimmen, bes. Velleius Paterculus. Ferner: M. Terentius Varro schrieb einen Traktat über »Das dreiköpfige Ungeheuer« (App. b. c. 2, 9), und der Historiker C. Asinius Pollio begann mit dem Konsulat des Q. Caecilius Metellus Celer (und des L. Afranius), d. h. mit dem Jahre 60 v. Chr. als dem Jahr der Anfänge des ›Dreibundes‹, seine Darstellung des Weges in die Bürgerkriege: Horaz, Oden 2, 1, 1–8. Vgl. auch Lucan, Pharsal. 1, 84–93 (ff.).

⁹ Vgl. FADINGER, am Anm. 4 a. O. (mit den Quellen); zu den Kompetenzen siehe die wichtigen Klarstellungen von BRINGMANN, am Anm. 4 a. O. 26 ff.

¹⁰ Zu diesen siehe auch F. MILLAR, *Triumvirate and Principate*, JRS 63, 1973, 50–61; K. M. GIRARDET, *Der Rechtsstatus Oktavians im Jahre 32 v. Chr.*, RhM 133, 1990, 326 ff.; ders., *Die Entmachtung des Konsulates im Übergang von der Republik zur Monarchie und die Rechtsgrundlagen des augusteischen Prinzipats*, in: W. GÖRLER – S. KOSTER (Hg.), *Pratum Saraviense* (Festgabe für Peter Steinmetz), Stuttgart 1990, 95–100; BLEICKEN, 1990 (Anm. 1), 21 ff., 27 ff., 36 ff.; U. LAFFI, *Poteri triumvirali e organi repubblicani*, in: A. GARA – D. FORABOSCHI (Hg.), *Il triumvirato costituente alla fine della repubblica romana* (FS M. A. Levi), Como 1993, 37–65.

¹¹ Auf die Dreizahl spielte die (nicht erhaltene) Monographie des gelehrten Zeitgenossen und Literaten M. Terentius Varro an: *Trikaranos* (= ›dreiköpfiges Ungeheuer‹); s. o. Anm. 8.

¹² Die antiken Bezeichnungen: BLEICKEN, 1990 (Anm. 1), 11 f.; die Quellen für *triumviratus* ebd. 12 Anm. 14.

richtung eines zweiten Quinquenniums mit dem letzten Dezembertag des Jahres 33 oder des Jahres 32 v. Chr. oder gar noch später endete, hat bisher keine allgemein akzeptierte Antwort gefunden.¹³ Eine besondere Komplikation war einst durch TH. MOMMSENS Theorie entstanden, nach welcher die «ausserordentlichen constituierenden Gewalten» wie das Triumvirat an einen gesetzlich festgelegten Endtermin rechtlich nicht gebunden gewesen seien.¹⁴ Dies hatte und hat bis heute vielfachem Einspruch¹⁵ zum Trotz die Folge, daß, mit Angabe variierender Jahreszahlen, immer wieder eine Unterscheidung zwischen einem «legalen», einem «legitimen», einem «faktischen», einem «fiktiven» Ende des Triumvirats getroffen wurde bzw. wird.¹⁶ Eine neue Variante ist vor kurzer Zeit hinzugekommen:¹⁷ Das Triumvirat der genannten Machthaber Lepidus, Antonius und Oktavian habe gar keine rechtliche und zeitliche Einheit gebildet, sondern sei in zwei dermaßen deutlich geschiedene Abschnitte zu gliedern, daß man das erste, unbestritten bis Ende 38 v. Chr. laufende Quinquennium als Erstes Triumvirat, die – von wann und bis wann auch immer anzusetzende, jedenfalls aber über Ende 33 v. Chr. hinausreichende – zweite Phase als ein Zweites Triumvirat aufzufassen habe. Schließlich wurde unabhängig davon erst jüngst wieder¹⁸ unter Berufung auf bekannte, schon längst ausgiebig diskutierte literarische und inschriftliche Zeugnisse der Nachweis versucht, daß nicht am letzten Dezembertag 33 v. Chr., sondern mit Ablauf des Jahres 32 v. Chr. das «legale Ende» des Triumvirats erreicht gewesen sei und daß man Oktavian sogar noch 29/28 v. Chr. als *IIIvir r. p. c.* bezeichnet habe.

Angesichts dieser unbefriedigenden Forschungssituation, die einen wichtigen Abschnitt der Vorgeschichte des augusteischen Prinzipats eher verdunkelt als erhellt, ist es meine Absicht, mit Bezug auf die neueste Forschung im – allerdings

¹³ Die Forschung bis 1990: GIRARDET, RhM 133, 1990, 324–326 (für 33 v. Chr.); BLEICKEN, 1990 (Anm. 1), 14 f. (für 33 v. Chr.). – Zuletzt für 33 v. Chr.: R. G. LEWIS, *Rechtsfrage II: Octavian's Powers in 32 B. C.*, LCM 16, 1991, 57 f.; F. JACQUES – J. SCHEID, *Rome et l'intégration de l'Empire* (44 av. J.-C. – 260 ap. J.-C.), t. I, Paris ²1992, 11 f.; F. DE MARTINO, *Sugli aspetti giuridici del triumvirato*, in: A. GARA – D. FORABOSCHI (Hg.), *am Anm. 10 a. O.* 80 f. – Für 32 v. Chr.: S. TONDO, *Aspetti del principato e dell'ordinamento in Roma*, Mailand 1991, 34 f.; BADIAN, *am Anm. 5 a. O.* 8 Anm. 8; ERMATINGER, *am Anm. 1 a. O.* 109 f. Unsicher M.-L. FREYBURGER – J.-M. RODDAZ, *Dion Cassius, Histoire romaine*, Livres 50 et 51, Paris 1991, XXXIX f. – Die Datierungsprobleme sind nicht diskutiert von A. M. GOWING, *The Triumviral Narratives of Appian and Cassius Dio*, Ann Arbor 1992, 192 ff.

¹⁴ TH. MOMMSEN, *Römisches Staatsrecht II* 1, Leipzig ³1887, 702 ff., 718 ff.; MOMMSEN betrachtete den letzten Dezembertag 33 v. Chr. als den gesetzlichen (aber angeblich unverbindlichen) Endtermin.

¹⁵ Gegen MOMMSENS Theorie mit Recht zuletzt BRINGMANN, *am Anm. 4 a. O.* 22–38; BLEICKEN, 1990 (Anm. 1), 68.

¹⁶ Zuletzt ERMATINGER, *am Anm. 1 a. O.* 109 f. – Forschung bis 1990 bei GIRARDET, RhM 133, 1990, 330 mit Anm. 32, 338. – Vgl. BLEICKEN, 1990 (Anm. 1), 65 ff.

¹⁷ BADIAN, *am Anm. 5 a. O.* *passim*.

¹⁸ ERMATINGER, *am Anm. 1 a. O.* *passim*.

ziemlich engen – Rahmen des Möglichen den Nachweis zu führen, daß kein einziges Quellenzeugnis den Schluß rechtfertigt, das Triumphvirat habe nicht am letzten Dezembertag des Jahres 33 v. Chr., sondern an demjenigen des Jahres 32 v. Chr. oder an einem anderen Termin dieses Jahres oder gar noch später sein Ende gefunden. Aus praktischen Gründen sollte man sich dabei vor Augen halten, daß das Quellenmaterial drei Kategorien bildet: eine erste, die das Jahr 33 v. Chr. als das letzte des Triumphvirats erweist (s. u. Kap. III); eine zweite, die den Schluß erlaubt, daß das Triumphvirat bis Ende 32 v. Chr. gedauert hat (s. u. Kap. V); und eine dritte, die sich je nach Primärentscheidung für den einen oder für den anderen Termin in Anspruch nehmen läßt oder zumindest keine eindeutige Instanz für oder gegen eine der beiden Möglichkeiten darstellt (s. u. Kap. VI).

III

Augustus hat Jahrzehnte nach der Triumphviratszeit im Rückblick auf seine politischen Anfänge in den *res gestae* geschrieben (rgdA 7, 1): *[tri]umv[i]rum rei pu[blicae] c[on]s[ti]tuendae fui per continuos an[nos] [decem]*.¹⁹ Sueton ist ihm darin im Rahmen seiner Darstellung der *magistratus atque honores* des Oktavian/Augustus gefolgt (Aug. 26f.; 27, 1: *triumviratum rei publicae constituendae per decem annos administravit*). Aus dieser Perspektive erscheint das Triumphvirat also ganz offensichtlich als ein rechtliches und zeitliches Kontinuum.²⁰ In Einklang damit stehen einige weitere Zeugnisse. Die *lex Titia* hatte am 27. November 43 v. Chr. verfügt, daß das Notstandsamt der *IIIviri* von diesem Tage an «bis zur sechsten Wiederkehr des Tages vor dem 1. Januar» dauern solle.²¹ Dies führt auf den letzten Dezembertag des Jahres 38 v. Chr.; an ihm war folglich das Triumphvirat «legal» nach einem Quinquennium²² ohne weitere Formalitäten zunächst einmal zu Ende.²³ Die Angabe des Augustus, er sei zehn Jahre hintereinander (*per continuos annos de-*

¹⁹ Die Ergänzungen sind durch die erhaltene griechische Version gesichert: Τριῶν ἀνδρῶν ἐγενόμην δημοσίων πραγμάτων κατορθωτῆς συνεχέειν ἔτεσιν δέκα.

²⁰ Zu der Theorie, Sueton habe sich von der Formulierung des Augustus: *per continuos annos decem*, vorsichtig distanziert, s. u. Anm. 60.

²¹ Fasti Colot. (A. DEGRASSI, Inscr. Ital. XIII 1, Rom 1947, 273 f.): *[M. A.]emilius [M. Antonius] Imp. Caesar IIIvir (i) r. p. c. ex a. d. V k. Dec. ad pr. k. Ian. sext.* – Im Frühjahr (oder im September? vor oder nach dem Tod des Antonius?) 30 v. Chr. ist die *damnatio memoriae* des Antonius verfügt worden (Cass. Dio 51, 19, 3; Plut. Cic. 49, 4; zu den widersprüchlichen chronologischen Indizien FADINGER, am Anm. 4 a. O. 247 mit Anm. 2). Da in der Inschrift an der zitierten Stelle der Name des Antonius eradiert worden ist, muß der originale Eintrag vor der *damnatio* erfolgt sein.

²² App. b. c. 4, 7, 27; Cass. Dio 46, 55, 3 und 47, 2, 1; Liv. per. 120. – Die ca. fünf Wochen zwischen dem 27. November und dem letzten Dezembertag von 43 v. Chr. sind bei der Berechnung offenkundig unberücksichtigt geblieben.

²³ Gegen die These von MOMMSEN und seinen Nachfolgern, die *IIIviri* seien an den Endtermin «rechtlich» nicht gebunden gewesen, siehe o. Anm. 15.

cem) Triumvir gewesen, impliziert sodann nach Ablauf eines ersten Quinquenniums ein unmittelbar anschließendes zweites Quinquennium. In der Tat zeigen die *fasti consulares Capitolini* zum Jahre 37 v. Chr. an der Spitze anstatt, wie üblich, der Konsuln den Eintrag der *IIIviri*; erst danach folgen die Namen der beiden Konsuln M. Agrippa, des Freundes Oktavians, und L. Caninius Gallus (sowie des Suffektkonsuls T. Statilius Taurus).²⁴ Nun steht durch literarische Quellen fest, daß Oktavian und M. Antonius erst im Herbst 37 v. Chr. auf ihrer Konferenz in Tarent ein zweites Quinquennium des Triumvirats vereinbart haben²⁵ und daß Oktavian dies danach in Rom durch Gesetz offenbar im gleichen Jahr noch hat bestätigen lassen;²⁶ demgemäß führte Oktavian (anders als Antonius) ganz legalistisch seither die Iteration im Amtstitel.²⁷ Das Gesetz aber muß mit rückwirkender Kraft verabschiedet worden sein. Denn die Berechnung des zweiten Quinquenniums beginnt, wie die Position der *IIIviri* vor den Konsuln des Jahres im Fasteneintrag zeigt, rückwirkend unmittelbar im Anschluß an das Ende des ersten Quinquenniums, also am 1. Januar 37 v. Chr.

Auf der Basis dieser Quellen endete das Triumvirat somit nach einer ununterbrochenen²⁸ Dauer von zehn Jahren «legal» am letzten Tag des Jahres 33 v. Chr. Die Frage nach dem Rechtsstatus der drei Machthaber zwischen dem 1. Januar 37 v. Chr. und dem Zeitpunkt der Verabschiedung des rückwirkenden Verlängerungsgesetzes²⁹ braucht hier nicht behandelt zu werden. Nur soviel sei gesagt:³⁰ Die drei Machthaber, die sich beim Ende des ersten Quinquenniums sämtlich *extra pomerium* aufhielten, besaßen vollkommen legal in dieser «Zwischenzeit» *militiae* das *pro magistratu* auszuübende *imperium consulare*; von illegaler bzw. illegaler, aber «legitimer» Fortführung des Triumvirats o. ä. kann keine Rede sein – also kein «legitimer» und kein «illegitimer» Staatsstreich!

Bis zum Erweis des Gegenteils ist nunmehr davon auszugehen, daß uns mit den diskutierten Zeugnissen historisch zutreffend die maßgebenden Daten des Triumvirats vermittelt wurden. «Bis zum Erweis des Gegenteils» aber heißt, daß Augustus selbst wie auch die sonstige Überlieferung zum zehnjährigen Kontinuum des

²⁴ DEGRASSI, *Inscr. Ital.* XIII 1, 58 f. mit 135.

²⁵ Zur Sache und zur Datierung: FADINGER, am Anm. 4 a. O. 84 ff.

²⁶ App. b. c. 5, 95, 398; Illyr. 28, 80; vgl. Cass. Dio 48, 54, 6.

²⁷ Iteration bereits auf Münzen des Jahres 37 v. Chr.: R. NEWMAN, A Dialogue of Power in the Coinage of Antony and Octavian (44–30 B. C.), *American Journal of Numismatics* 2, 1990, 49 Nr. 37. 3, 4, 6. Siehe dann auch u. a. *fast. triumph. Capit.* zur *ovatio* des Jahres 36 v. Chr.: DEGRASSI, *Inscr. Ital.* XIII 1, 86 f. (Oktavian als *IIIvir iterum*). Antonius hingegen ohne Iteration: NEWMAN, a. O. 49 ff.

²⁸ Zum angeblichen Widerspruch zwischen den behandelten Zeugnissen und der Autobiographie des Augustus s. u. Kap. V, Nr. 1 mit Anm. 39 ff.

²⁹ Ein Plebiszit? Oder (wahrscheinlicher) ein Gesetz des Konsuls M. Agrippa? – Quellen zu dieser Frage existieren nicht.

³⁰ Die Einzelheiten sowie Auseinandersetzung mit der Forschung, die von einem Staatsstreich Oktavians spricht, bei GIRARDET, *RhM* 133, 1990, 326–332; LEWIS, am Anm. 13 a. O.

Amtes, mag sie von ihm abhängig sein oder nicht, der Lüge oder der Manipulation überführt werden mußten.

IV

Das antike Quellenmaterial zur Triumviratszeit bietet nun tatsächlich einige Indizien, die auf den ersten Blick die Frage rechtfertigen, ob das Triumvirat nicht möglicherweise doch über das Ende des Jahres 33 v. Chr. hinaus fortgedauert hat. Wer diese Frage positiv beantwortet, muß allerdings plausibel machen, daß und aus welchem Grunde die eben behandelte Dokumentation (Kap. III) die historische Wirklichkeit verfälscht. Dies ist in der Forschung bis in die jüngste Zeit hinein immer wieder versucht worden, und zwar im Geiste der Vorstellung, daß Oktavians politischer Lebensweg zwischen Ende 43 v. Chr. und seinem dritten Konsulat, das am 1. Januar 31 v. Chr. begann, eine ›Legalitätslücke‹ aufweise. Das zentrale Argument für die Verlässlichkeit von Quellen, die auf 32 v. Chr. (oder gar noch später) deuten können und somit gegen die historische Verlässlichkeit der eben zusammengestellten Zeugnisse für 33 v. Chr. als das letzte Jahr des Triumvirats, lautet nämlich, Oktavian/Augustus habe ein dringendes Interesse daran gehabt, eine Phase der Illegalität in Gestalt usurpatorischer Weiterführung des triumviralen Amtes bzw. der Amtsgewalt während des Jahres 37 v. Chr. in den Monaten zwischen den beiden Quinquennien vergessen zu machen;³¹ aus diesem Grunde habe er mit Hilfe einer manipulativen Redaktion der *fasti consulares*³² und ebenso später, als Augustus, in seinen *res gestae* (7, 1) die historische Wirklichkeit zielbewußt verfälscht. Aber auch denjenigen Autoren, die 33 v. Chr. als das letzte Jahr des Triumvirats betrachten, leistet die These von der ›Legalitätslücke‹ interpretatorische Dienste: Sie glauben, die ›Legalitätslücke‹ habe sich erst im Jahre 32 v. Chr. aufgetan,³³ in den zwölf Monaten³⁴ zwischen dem Endtermin und dem Beginn von Oktavians drittem Konsulat am 1. Januar 31 v. Chr.; hier und nicht schon 37 v. Chr. habe der Staatsstreich stattgefunden, und als Beweis gilt ihnen u. a. eine berühmte Szene am Beginn des Jahres 32 v. Chr. (Cass. Dio

³¹ So z. B. E. GABBA, *La data finale del secondo triumvirato*, RFIC 98, 1970, 11 ff.; P. ANELLO, *La fine del secondo triumvirato*, in: Philias charin (FS E. Manni) I, Rom 1980, 111 f.; vgl. zuletzt BADIEN, am Anm. 5 a. O. 8 f. Anm. 8 und 14 Anm. 19.

³² Vgl. jetzt CH. J. SIMPSON, *The Original Site of the Fasti Capitolini*, Historia 42, 1993, 61–81, der mit beachtenswerten Indizien und Argumenten dafür eintritt, daß die Konsularfasten nicht an einem ›Partherbogen‹ (von vermeintlich ca. 19 v. Chr.), sondern an der von Cn. Domitius Calvinus 36 v. Chr. erneuerten Regia angebracht waren.

³³ So die von GIRARDET, RhM 133, 1990, 324 f. mit Anm. 6, genannten Autoren. – Vgl. BLEICKEN, 1990 (Anm. 1), 65 f.; DE MARTINO, am Anm. 13 a. O. 81 f.

³⁴ Eine andere Variante: das zweite Quinquennium begann tatsächlich (erst oder schon) im Herbst 37 v. Chr. mit dem Zeitpunkt des Verlängerungsgesetzes, so daß eventuell eine Phase der ›Illegalität‹ nur für den Rest des Jahres 32 v. Chr. anzunehmen wäre (vgl. BADIEN, am Anm. 5 a. O. 8 Anm. 8).

50, 2, 2 ff.), von welcher sie glauben, daß sie Oktavian in der – usurpierten – Funktion eines *IIIvir r. p. c.* zeige.

Dazu ist jedoch grundsätzlich zu sagen, daß die These von der ‹Legalitätslücke› – sei sie nun auf 37 v. Chr., sei sie auf 32 v. Chr. oder gar auf beide Jahre bezogen – keine Basis in den antiken Quellen besitzt. Die alles entscheidende Prämisse trifft nachweislich nicht zu: Oktavian hat sich, aus welcher Perspektive man seinen Status seit November 43 v. Chr. auch betrachten und welchen gesetzlichen Endtermin des Triumvirats man auch annehmen mag, zu keinem Zeitpunkt in der Illegalität befunden³⁵ – weder 37 v. Chr. zwischen dem Ende des ersten Quinquenniums und der rückwirkenden gesetzlichen Einführung eines zweiten, noch während des Jahres 32 v. Chr., bevor er dann ganz ‹legal›, entsprechend der bereits im Jahre 39 v. Chr. auf der Konferenz von Misenum erfolgten Designation,³⁶ am 1. Januar 31 v. Chr. Konsul wurde. Es fehlt mithin jegliches Motiv, im nachhinein die Vergangenheit durch Manipulation zu ‹schönen›. Dieses Ergebnis aber kann nicht ohne Folgen für das Verständnis derjenigen Quellen bleiben, die dem Jahr 33 v. Chr. als dem letzten des Triumvirats zu widersprechen scheinen.

V

Die Glaubwürdigkeit von Quellen, die beweisen sollen, daß das Triumvirat rechtlich über das Jahr 33 v. Chr. hinaus existiert hat, basierte bisher zu einem guten Teil auf der These von der ‹Legalitätslücke›. Nachdem das Vor-Urteil beseitigt ist, können diese Quellen jetzt in der gebotenen Kürze³⁷ auf die ihnen verbliebene Aussagekraft hin befragt werden. Als methodischer Grundsatz muß dabei gelten, daß nur solche Nachrichten berechtigterweise als Gegeninstanz gegen den Eintrag in den *fasti consulares Capitolini* zu 37 v. Chr., gegen das Wort des Augustus und gegen Sueton (s. o. Kap. III) aufgeboten werden können, die zum einen ohne die besagte These auskommen und zum anderen zweifelsfrei und aus sich selbst heraus ein Indiz für die Zeit nach dem letzten Dezembertag des Jahres 33 v. Chr. zu erkennen geben. Ich lasse im Augenblick noch diejenigen Quellen außer Betracht, die sowohl für 33 als auch für 32 v. Chr. in Anspruch genommen werden könnten (s. u. Kap. VI). Was bleibt dann übrig? Es ist, wenn ich recht sehe, nur ein einziger

³⁵ Die Einzelheiten der staatsrechtlichen Problematik und der Quellen bei GIRARDET, RhM 133, 1990, 326 ff. (für 37 v. Chr.), 338 ff. (für 32 v. Chr.); LEWIS, am Anm. 13 a. O. *passim*; vgl. J. W. RICH, CR 42, 1992, 112–114, und J. CARTER, CR 42, 1992, 36 f.; JACQUES – SCHEID, am Anm. 13 a. O. 11 f.

³⁶ App. b. c. 5, 73, 313 (vgl. Cass. Dio 48, 35, 1 ff.).

³⁷ Siehe bereits T. RICE HOLMES, *The Architect of the Roman Empire I*, Oxford 1928, 231–245; FADINGER, am Anm. 4 a. O. 104 ff.; E. W. GRAY, *The Crisis in Rome at the Beginning of 32 B.C.*, *Proceedings of the African Classical Association XIII*, 1975, 15–29; B. D. HOYOS, *The Legal Powers of Augustus: Some Modern Views*, *Ancient Society Resources for Teachers* 13, 1983, 6 ff.; BLEICKEN, 1990 (Anm. 1), 14 ff.

Text, der unzweideutig über das Ende von 33 v. Chr. hinaus in das Jahr bzw. auf das Ende des Jahres 32 v. Chr. führt, eine Stelle bei Appian. Hinzu kommen eine Passage bei Sueton und eine bei Cassius Dio, die aber, wie sich zeigen wird, interpretatorisch entschieden überfordert worden sind.³⁸

1. Augustus selbst, so glaubte man,³⁹ habe in seiner wohl 24 v. Chr. veröffentlichten Autobiographie (vgl. Suet. Aug. 85, 1) – in bemerkenswertem Widerspruch übrigens zu den doch angeblich⁴⁰ unter seiner Regie nur wenig später «verfälschten» *fasti*! – die Dauer des zweiten triumviralen Quinquenniums bis Ende 32 v. Chr. und somit (unabsichtlich ...) die «Legalitätslücke» 37 v. Chr. bezeugt; denn die Behauptung Appians im Zusammenhang mit der Situation in Rom am 1. Januar 33 v. Chr.,⁴¹ das Triumvirat habe noch eine Laufzeit von zwei Jahren vor sich gehabt – womit man tatsächlich an das Ende von 32 v. Chr. gelangt –, soll unmittelbar aus jenem (verschollenen) Werk geschöpft gewesen sein.⁴² Der Nachweis, daß dies nicht der Fall ist, wurde längst erbracht⁴³ und braucht daher hier auch nicht wiederholt zu werden. Festzuhalten bleibt jetzt nur, daß es sich bei der vielzitierten Stelle um ein fehlerhaftes, von Quellen (Augustus) unabhängiges Raisonnement des Historikers Appian handelt. Damit steht übrigens in direkter Korrespondenz der Hinweis desselben Autors in anderem Zusammenhang, daß die Konferenz von Tarent gegen Ende der Laufzeit des ersten Quinquenniums der Triumvirn stattgefunden habe,⁴⁴ so daß, mit anderen Worten, das erste Quinquennium im Herbst des Jahres 37 v. Chr. noch gar nicht beendet gewesen wäre – ein Hinweis, dessen Fehlerhaftigkeit sich in diesem Fall zum Glück zweifelsfrei nachweisen läßt, da inschriftlich der letzte Dezembertag 38 v. Chr. als Ende des (ersten) Quinquenniums bezeugt ist.⁴⁵ Die beiden Fehlinformationen Appians⁴⁶ bedingen einander und sollten nun endgültig aus der Diskussion ausscheiden.

³⁸ Zu anderen Stellen, die von einem Teil der älteren Forschung immer wieder in die Waagschale geworfen wurden (Cass. Dio 50, 4, 3; Tac. ann. 1, 2, 1; Liv. per. 132), hat FADINGER, a. O. 104–114 sowie 114 ff., das Richtige gesagt; sie bleiben hier daher unberücksichtigt.

³⁹ Die entsprechende ältere Literatur mit der Diskussion bei FADINGER, a. O. z. B. 105 ff., 114 ff.

⁴⁰ S. o. Kap. IV mit Anm. 31 f.

⁴¹ Illyr. 20, 80: Oktavian tritt sein zweites Konsulat an, legt es nach wenigen Stunden nieder und reist sofort nach Dalmatien zur Fortsetzung eines Feldzuges ab (GIRARDET, RhM 133, 1990, 332 ff.).

⁴² So trotz der Widerlegung der älteren Literatur durch FADINGER (a. O. 105, 107 ff.) z. B. GABBA, am Anm. 31 a. O. 11 f.; ANELLO, am Anm. 31 a. O. 110 f.

⁴³ FADINGER, a. O.; H. BENARIO, Octavian's Status in 32 B. C., Chiron 5, 1975, 305; F. DE MARTINO, Storia della costituzione romana, Bd. IV 1, Neapel 1974, 92 ff. – Wichtig der Hinweis von GRAY, am Anm. 37 a. O. 22 ff., auf andere Fehlrechnungen Appians.

⁴⁴ App. b. c. 5, 95, 398.

⁴⁵ Durch die *fasti Colotiani*: s. o. Anm. 21.

⁴⁶ Dazu auch die falsche Angabe im Bericht über die Kämpfe Oktavians mit L. Antonius, dem Bruder seines Triumviratskollegen (J.-M. RODDAZ, Lucius Antonius, Historia 37, 1988,

2. Auch eine Aussage Suetons ist, einigermaßen überraschend, neuerdings in die Diskussion um 32 v. Chr. als das vermeintlich letzte Jahr des Triumvirats eingeführt worden,⁴⁷ mußte es doch bisher im Gegenteil so scheinen, als bestätige dieser Autor dort, wo er von den Staatsämtern (*magistratus atque honores*) des ersten Prinzepts spricht,⁴⁸ die Darstellung des Augustus, die das Jahr 33 v. Chr. bezeugt. Sueton schreibt nun an anderer Stelle, wo allerdings nicht von konkreten Ämtern die Rede ist, sondern überblicksartig *per tempora* eine *summa vitae* (9, 1) gegeben wird,⁴⁹ über die Gesamtdauer des politischen Lebens seines Helden (8, 3): *ab eo tempore exercitibus comparatis primum cum M. Antonio M. que Lepido, deinde tantum cum Antonio per duodecim fere annos, novissime per quattuor et quadraginta solus rem publicam tenuit.*

Die im Text genannten ›fast zwölf Jahre‹ sollen sich auf das Triumvirat als Staatsamt (sc. ab November 43 v. Chr.) beziehen und dabei ›mit Sicherheit‹ auf das Jahr 32 v. Chr. abzielen.⁵⁰ Es handelt sich bei der zitierten Passage allerdings, wie eben schon gesagt, nicht um eine Aufstellung von präzise datierbaren Ämtern im Lebenslauf des Oktavian/Augustus, sondern nach der Erklärung Suetons selbst um einen Ausschnitt aus der einleitenden *summa vitae*; die Ämter werden erst viel später behandelt (ab Kap. 26). Zu beachten ist auch schon die Wortwahl: *rem publicam tenere* muß nicht in einem formell-staatsrechtlichen Sinne ›regieren‹ heißen, sondern kann ebenso gut oder vielleicht sogar besser ein informelles ›im-Griff-Haben‹ oder ›Besitzen‹ der Macht bezeichnen.⁵¹

Bei der Berechnung der angegebenen Zeiträume empfiehlt es sich nach diesen Vorüberlegungen, von dem gesicherten Datum des Todes des Augustus, dem 19. August 14 n. Chr., auszugehen. Es ergibt sich dann als Anfangspunkt der 44 Jahre, die Oktavian/Augustus nach Sueton die *res publica* allein⁵² ›in der Hand gehabt hat‹ (*tenuit*), die Zeit der gegen Antonius und Kleopatra siegreichen Schlacht bei Aktium am 2. September 31 v. Chr. (also nicht einmal ganz zwei Wochen weniger als der genannte Zeitraum).⁵³ Rein formal bzw. staatsrechtlich gese-

317–346), und über den Fall von Perugia 40 v. Chr. (App. b. c. 5, 43; FADINGER, a. O. 108 f. Anm. 6), das (erste) triumvirale Quinquennium sei zu diesem Zeitpunkt schon vorbei gewesen!

⁴⁷ ANELLO, am Anm. 31 a. O. 112 ff.

⁴⁸ In Aug. 26 f., speziell 27, 1; s. o. Kap. III mit Anm. 19 f.

⁴⁹ Vgl. J. M. CARTER, Suetonius, Divus Augustus, Bristol 1982, 94 ff.

⁵⁰ So ANELLO, a. O. 113. – Zur Deutung von *ab eo tempore* s. u. Anm. 58.

⁵¹ Vgl. etwa Cic. Muren. 83; Sest. 44 und 86; Phil. 2, 37; sodann auch rep. 1, 51; 2, 56; 3, 23; div. 2, 6.

⁵² Diese Aussage entspricht natürlich nicht der offiziellen Darstellung des Prinzipats in rgdA 34, wo Augustus als sein Verdienst die ›Rückgabe der *res publica* in die Entscheidungsgewalt von Senat und Volk von Rom‹ hervorhebt. Zu Suetons persönlicher Meinung siehe auch Aug. 28 (der Prinzipat als *novus status*).

⁵³ So auch BLEICKEN, 1990 (Anm. 1), 15 Anm. 29 (gegen ANELLO). – Zu Aktium als verbreitetem Epochendatum (u. a. Cass. Dio 50, 1, 1 f. mit 51, 1, 1 f.) siehe B. MANUWALD, Cas-

hen, begann in diesem Augenblick natürlich keine Alleinherrschaft: Antonius war bekanntlich schon ca. Mitte 32 v. Chr. aller seiner Funktionen enthoben worden⁵⁴ – die «Alleinherrschaft», wäre eine solche von Sueton unter institutionellem Gesichtspunkt gemeint gewesen, hätte also schon ein Jahr früher angesetzt werden müssen –, und im übrigen hatte Oktavian/Augustus gerade 31 v. Chr. als Konsul (*cos. III*) wie dann auch später immer wieder «Kollegen».⁵⁵ Das wußte selbstverständlich auch Sueton, und so ist es gerechtfertigt zu sagen, daß der Biograph des ersten Prinzeps seine Periodisierungen nicht am Staatsrecht, sondern am Politisch-Faktischen orientiert hat, wofür ja ohnehin schon der Ausdruck *rem publicam tenere* spricht.

Politisch-faktisch also hat nach Sueton die wenn nicht gemeinsame, so doch gleichzeitige «Beherrschung» der römischen Welt durch drei (bzw. zwei) Machthaber⁵⁶ mit Oktavians Sieg bei Aktium im September 31 v. Chr. ein Ende gefunden, die «Alleinherrschaft» des Oktavian/Augustus im Sinne eines informellen *rem publicam tenere* ihren Anfang genommen. Das Jahr 32 v. Chr. kommt dabei überhaupt nicht in den Blick, für die Frage nach der gesetzlichen Dauer des Triumvirats als eines staatsrechtlich etablierten Amtes ergibt sich keinerlei Hinweis.

Wohin gelangt man, wenn man von Anfang September 31 v. Chr. (Aktium) aus «fast – also nicht ganz – 12 Jahre» zurückgeht? Es ergeben sich zwei mögliche epochale Ereignisse:

- a. Anfang Oktober 43 v. Chr., die Zeit der Konferenz bei Bologna,⁵⁷ auf welcher Lepidus, Antonius und Oktavian den Abschluß ihres Triumvirats vorbereiteten;
- b. nach einem Marsch der drei Machthaber auf Rom die Begründung des Triumvirats als eines Staatsamtes durch die *lex Titia* am 27. November 43 v. Chr.

Offenbar gilt, wie bereits gezeigt, für Suetons Konzeption der Periodisierung nicht der staatsrechtliche, sondern der «faktische» Gesichtspunkt des *rem publicam*

sus Dio und Augustus, Wiesbaden 1979, 77 ff. – Die 44 Jahre (aber nicht als Kalender- bzw. Amtsjahre, wie ANELLO, am Anm. 31 a. O. 113, wollte, sondern als 44 mal 12 Monate) auch bei Cass. Dio 56, 30, 5.

⁵⁴ Cass. Dio 50, 4, 3. – Die Mitteilung, man habe Antonius außer der Designation zum Konsul für 31 v. Chr. auch «alle anderen Kompetenzen» aberkannt, ist irrig mehrfach als Indiz für die rechtliche Fortexistenz des Triumvirats über 33 v. Chr. hinaus aufgefaßt worden. Dagegen GIRARDET, RhM 133, 1990, 339 mit Anm. 98; was Antonius (ebenso wie Oktavian) nach dem Ende des Triumvirats legal besaß, war das jetzt *pro magistratu* geführte und daher nur *militiae* wirksame *imperium consulare*, und nichts anderes als dieses war es, was ihm aberkannt werden konnte und ihm daher jetzt formell aberkannt wurde. – Vgl. BLEICKEN, 1990 (Anm. 1), 65 ff.

⁵⁵ DEGRASSI, Inscr. Ital. XIII 1, 58 ff., 136 ff.

⁵⁶ Lepidus war bereits 36 v. Chr. von Oktavian entmachtet worden: WEIGEL, am Anm. 1 a. O. 89 ff.

⁵⁷ FADINGER, am Anm. 4 a. O. 31; D. KIENAST, Augustus. Prinzeps und Monarch, Darmstadt 1982, 32.

tenere. Dann ist die Konferenz bei Bologna der gegebene Bezugspunkt.⁵⁸ Der Bogen spannt sich über zwölf Jahre vom Beginn nicht des Triumvirats als Staatsamt, sondern – *exercitibus comparatis* – vom Beginn der faktischen Dreierherrschaft⁵⁹ bis zum Beginn der faktischen «Alleinherrschaft» Oktavians 31 v. Chr. Einen hieb- und stichfesten Beweis oder doch wenigstens ein Indiz für die Vorstellung, das Triumvirat als Staatsamt habe über 33 v. Chr. hinaus bis Ende 32 v. Chr. gedauert, bietet Sueton mithin an der behandelten Stelle nicht. So bleibt seine Aussage (Aug. 27, 1) unangefochten stehen, daß Oktavian – entsprechend rgdA 7, 1 – *per decem annos*⁶⁰ Triumvir gewesen ist: bis Ende 33 v. Chr.

3. Ein weiteres literarisches Zeugnis ist – nicht minder überraschend und keineswegs überzeugend – kürzlich als «Beweis» für eine Dauer des Triumvirats bis Ende 32 v. Chr. in Anspruch genommen worden: Cass. Dio 48, 54, 6. Der Historiker teilt hier zur Konferenz von Tarent im Jahre 37 v. Chr. (Herbst) mit, Oktavian und Antonius hätten «für sich»⁶¹ ein weiteres (zweites) Quinquennium beschlossen, da das erste abgelaufen gewesen sei (sc. Ende 38 v. Chr.). Wie man aus dieser Angabe die Erkenntnis gewinnen kann, für Cassius Dio habe das zweite Quin-

⁵⁸ Suetons Bemerkung *ab eo tempore* (a. O.) bezieht sich auf Oktavians formelle Übernahme der Erbschaft des Diktators Caesar im Mai 44 v. Chr. (KIENAST, a. O. 23 f.). Berechnet man die 12 Jahre von diesem Zeitpunkt an, kommt man auf ca. Mai 32 v. Chr. Da die unmittelbar anschließenden 44 Jahre der «Alleinherrschaft» auf das Jahr 13 n. Chr. als das «Todesjahr» des Augustus führen würden, empfiehlt sich die oben im Text angestellte Berechnung. Zur Ungenauigkeit Suetons an dieser Stelle: CARTER, am Anm. 35 a. O. 98. – BLEICKEN (a. O.) berechnet die «fast zwölf Jahre» vom gesetzlichen Beginn des Triumvirats an.

⁵⁹ Die seit 36 v. Chr. ebenso faktisch, doch nicht rechtlich, zu einer Zweierherrschaft geworden war: Entmachtung des Lepidus durch Oktavian (aber keine Amtsenthebung, wie BADIAN, am Anm. 5 a. O. 14 f., vermutet). – Gegen Januar 43 v. Chr. (Oktavian erstmals mit *imperium*; vgl. rgdA 1) als Beginn der Berechnung (so ANELLO, am Anm. 31 a. O. 113) spricht nicht nur die Tatsache, daß man, um auf 32 v. Chr. zu kommen, mit 12 Jahren und ca. 8 Monaten rechnen müßte, also statt mit «fast» mit «mehr als» 12 Jahren. Dagegen spricht auch, daß Januar 43 v. Chr. auf keinen Fall als Beginn einer «Dreierherrschaft» angesehen werden kann: Zu dieser Zeit kämpfte Oktavian noch auf seiten der Konsuln Hirtius und Pansa gegen Antonius, und Lepidus versuchte noch, sich neutral zu halten: u. a. WEIGEL, am Anm. 1 a. O. 50 ff., 55 ff.

⁶⁰ Aus dieser Formulierung den Schluß zu ziehen (vgl. ANELLO, a. O. 112), Sueton habe sich von der Betonung der Kontinuität durch *per continuos annos decem* im Tatenbericht des Augustus (rgdA 7, 1; s. o. Kap. III mit Anm. 19) vornehm distanzieren wollen, ginge entschieden zu weit: Das Gleiche müßte man dann auch von Suetons *per duodecim fere annos* und *per quattuor et quadraginta* (in Aug. 8, 3) sagen, was jedoch offener Unsinn ist.

⁶¹ So die Formulierung des Cassius Dio (ebenso Appian, b. c. 95, 398). BADIAN, a. O. 9 (ff.), wertet dies als Hinweis, daß Lepidus (schon 37 v. Chr.) nicht mehr in das Triumvirat einbezogen, möglicherweise sogar «officially» nicht mehr Mitglied des «Zweiten Triumvirats» (nach BADIAN des zweiten Quinquenniums) war. Dann ist aber zu fragen, warum Oktavian und Antonius, wenn denn das erste und das neu beschlossene zweite Quinquennium weder rechtlich noch institutionell etwas miteinander gemein haben sollten, sich weiterhin bzw. erneut *IIIviri* und nicht *IIviri r. p. c.* genannt haben.

quennium ‹folglic› am 1. Januar 36 v. Chr. (mit Laufzeit bis Ende Dezember 32 v. Chr.) begonnen,⁶² vermag ich nicht nachzuvollziehen.

VI

Außer den besprochenen literarischen Quellen sind auch zwei epigraphische Zeugnisse und ein Papyrus⁶³ für die Richtigkeit der These aufgeboden worden, das Triumvirat habe rechtlich als Staatsamt über das Jahr 33 v. Chr. hinaus fortgedauert. Doch auch diese Texte halten nicht, was man sich von ihnen versprochen hatte. Es handelt sich um die folgenden:

1. CIL V 525 (vgl. ILS 77 und ILLRP 418): Mauerbauinschrift von Tergeste/Triest

[*imp. Caesar*] *cos. desig. tert.*

[*IIIvir r. p.*] *c. iter.*

murum turresque fecit

Oktavian hat sein zweites Konsulat in Rom am 1. Januar 33 v. Chr. angetreten und er hat es unmittelbar vor seinem eiligen Aufbruch nach Illyrien/Dalmatien noch am gleichen Tage nach wenigen Stunden niedergelegt.⁶⁴ Von diesem Augenblick an bis zum 1. Januar 31 v. Chr., als sein drittes Konsulat begann, konnte er sich daher, wie in der Inschrift, *consul designatus tertium* nennen bzw. nennen lassen, also praktisch während des ganzen Jahres 33 v. Chr. und dann natürlich auch 32 v. Chr. Ist der Text folglic ein wenn auch indirektes Zeugnis für die Möglichkeit der Existenz des Triumvirats im Jahre 32 v. Chr.? – Die Inschrift wurde in Triest gesetzt, das gerade im Jahre 33 v. Chr. (und schon vorher), als Oktavian seinen seit 35 v. Chr. bis Ende 33 v. Chr. dauernden Dalmatienfeldzug zu Ende brachte, zu der dem Triumvirn direkt unterstehenden Provinz Illyricum gehörte.⁶⁵ Man darf darin ein Indiz für das Jahr 33 v. Chr. erblicken. Der Text nennt außer der Designation zum Konsul auch die Iteration des Triumvirats, was ebenfalls mit Sicherheit in das Jahr 33 v. Chr. führt. Es könnte allerdings auch auf 32 v. Chr. deuten, wenn andere Indizien hinzukämen. Das ist aber nicht der Fall: Der Text kann, entgegen einer neueren Interpretation,⁶⁶ nicht als ein selbständiges, das Jahr 33 v. Chr. ausschließendes Zeugnis gewertet werden. Man darf aber vielleicht auch einmal einen Schluß e silentio wagen: In der Inschrift ist die wohl auf Frühjahr 33 v. Chr.

⁶² ERMATINGER, am Anm. 1 a. O. 109. – ‹Folglich› könnte allenfalls auf Herbst 37 v. Chr. mit Laufzeit bis Herbst 32 v. Chr. führen.

⁶³ Das bisher bekannte numismatische Material (Iteration bei Oktavian, keine Iteration bei Antonius) ist für die zur Debatte stehende Frage nach dem Endtermin nicht aussagekräftig: vgl. FADINGER, am Anm. 4 a. O. 101 f.; NEWMAN, am Anm. 27 a. O.

⁶⁴ Suet. Aug. 26, 3; App. Illyr. 28, 80; Cass. Dio 49, 43, 6. – Vgl. o. Anm. 41.

⁶⁵ GIRARDET, RhM 133, 1990, 335 ff.

⁶⁶ ERMATINGER, a. O. 109. Das Richtige steht schon u. a. bei FADINGER, a. O. 104 ff., 110.

anzusetzende, den späteren Dalmatertriumph im Jahre 29 v. Chr. mit begründende Akklamation zum *imperator* (V) nicht – noch nicht – aufgeführt.⁶⁷ Das könnte ein Indiz für Frühjahr 33 v. Chr. sein. Aber auch unabhängig von dieser Überlegung bleibt es dabei, daß die Inschrift zwar nicht als eigenständiger Beweis, doch als Bestätigung der anderen Quellen, die für 33 v. Chr. sprechen (s. o. Kap. III), zu gelten hat. Und eines ist jedenfalls sicher: Ein Beweis für 32 v. Chr. ist sie nicht.

2. CIL XI 1330 = ILS 78: Inschrift aus Lunae/Luni

imp. Caesari d. f.
imp. V cos. VI
IIIvir. r. p. c.
patrono

Die Ziffern in dieser Inschrift, die fünfte Imperator-Akklamation und das sechste Konsulat, passen in keiner Weise zusammen. Man hat denn auch verschiedentlich versucht, je nach Beweisziel Korrekturen vorzunehmen. Fest steht: Oktavian war *imp. V* in bzw. seit (Frühjahr) 33 v. Chr., *imp. VI* seit Aktium (September) 31 v. Chr., *imp. VII* seit der Eroberung von Alexandrien (August) 30 v. Chr.

bis zum Sieg im Kantabrerkrieg 25 v. Chr., als er *imp. VIII* wurde.⁶⁸

Doch er war *cos. VI* erst 28 v. Chr., d. h. zu einer Zeit, als er schon längst nicht mehr *imp. V* war, sondern sich *imp. VII* nennen konnte. Merkwürdig ist dazu noch die Tatsache, daß die sonst bei Oktavian (anders als bei Antonius) übliche Angabe der Iteration⁶⁹ des Triumvirats in der zitierten (vollständig erhaltenen) Inschrift nicht vorhanden ist.

Die Inschrift wurde mehrfach als dokumentarischer Beweis dafür gewertet, daß Oktavian noch im Jahre 28 v. Chr. sei es tatsächlich Triumvir gewesen ist, sei es immerhin als ein solcher bezeichnet wurde.⁷⁰ Doch keine der denkbaren Änderungen⁷¹ kann zu einem befriedigenden, der Tatsache Rechnung tragenden Ergebnis

⁶⁷ Dazu GIRARDET, a. O. 336–338. – Zu *imp. V*: CIL V 526; vgl. auch ILS 78 (dazu unten Ziffer 2 sowie Anm. 68).

⁶⁸ L. SCHUMACHER, Die imperatorischen Akklamationen der Triumvirn und die *auspicia* des Augustus, *Historia* 34, 1985, 191–222. – Zu *imp. V* siehe auch CIL V 526 (mit Ergänzungen; vgl. GIRARDET, *RhM* 133, 1990, 336).

⁶⁹ BLEICKEN, 1990 (Anm. 1), 15f. Siehe auch oben Anm. 27. – Iteration auch bei Lepidus: ILLRP II Nr. 1276.

⁷⁰ P. CARTLEDGE, The Second Thoughts of Augustus on the Res Publica in 28/7 B.C., *Hermathena* 119, 1975, 32 mit Anm. 11: für 28 v. Chr. mit Emendation von *imp. V* zu *imp. VII*. – ERMATINGER, am Anm. 1 a. O. 110 mit Anm. 8: falsch IMP V in 29 (statt 33) v. Chr.

⁷¹ Eine denkbare Kombination wäre: *imp. V* von Frühjahr 33 bis Anfang September 31 v. Chr. mit *cos. III* seit Januar 31 v. Chr.; dann wäre die Inschrift auf den Zeitraum von Januar bis September 31 v. Chr. zu datieren. Doch das scheitert daran, daß, nach Maßgabe der einzigen verlässlichen Quellen für die Dauer des Triumvirats (s. o. Kap. III), Oktavian in die-

führen, daß die nach wie vor einzigen verlässlichen Quellen für das Ende des Triumvirats das Jahr 33 v. Chr. dokumentieren (s.o. Kap.III). Nach Lage der Dinge empfiehlt es sich daher, auf jegliche argumentative Verwendung der Inschrift zu verzichten.

3. Der Papyrus EJ Nr.302 (vgl. FIRA I Nr.56, Z.2 f.): Edikt Oktavians als *IIIvir*

(Z.2:) *Imp. Caesar*

[d]ivi filius, trium[v]ir rei publicae consultor dicit: (etc.)

Statt des überlieferten, aber unsinnigen *consultor* wurden vorgeschlagen:

a. *const(ituendae) iter(um)* (= ab 37 v. Chr.)

b. *consul ter* (= 31 v. Chr.)

c. *consul iter(um)* (= 33 v. Chr.).

Dieser Text ist als Dokument für die Existenz des Triumvirats im Jahre 31 v. Chr. gewertet worden.⁷² Doch auch hier muß der methodische Grundsatz gelten, daß nur ein solches Zeugnis ernsthaft gegen die Dokumentation des Endes des Triumvirats im Jahr 33 v. Chr. (s.o. Kap.III) ins Feld geführt werden kann, das in jeder Hinsicht unangreifbar ist. Das kann man von dem Papyrus wahrlich nicht behaupten.

VII

R.SYME hat in der alten Streitfrage um die Glaubwürdigkeit der Aussage des Augustus über die Dauer seiner Amtszeit als *IIIvir rei publicae constituendae* geschrieben: «A master in all the arts of political fraud did not need to stoop to trivial and pointless deception.»⁷³ In der Tat haben sich alle Versuche als Fehlschlag er-

sem Jahr ganz sicher nicht mehr Triumvir gewesen ist. – Eine andere Kombination: *imp. IV* von Herbst 36 bis Frühjahr 33 v. Chr. (SCHUMACHER, a.O. 191 f., 221) und *cos. II* – genau am 1. Januar 33 v. Chr. (da Oktavian das Konsulat am gleichen Tage wieder niederlegte); höchst unwahrscheinlich, abgesehen von der Tatsache, daß für das Triumvirat keine Iteration angegeben ist. – Ganz unwahrscheinlich ebenfalls die Variante *cos. VI* und *imp. VII*, die auf 28 v. Chr. führen würde.

⁷² CARTLEDGE, a.O. 32. Vgl. F.MILLAR, *Triumvirate and Principate*, JRS 63, 1973, 57 f.; DE MARTINO, am Anm. 13 a.O. 101 f. Anm. 59. – Dagegen zuletzt BLEICKEN, 1990 (Anm. 1), 16 Anm. 32. – Für 33 v. Chr.: H.WOLFF, *Die Entwicklung der Veteranenprivilegien vom Beginn des 1. Jahrhunderts v. Chr. bis auf Konstantin d. Gr.*, in: W.ECK – H.WOLFF (Hg.), *Heer und Integrationspolitik*, Köln – Wien 1986, 76 (Behandlung der Textprobleme und eingehende Interpretation des Dokumentes im Zusammenhang mit der Inschrift EJ Nr.301 für den Kapitän Seleukos aus Rhosos: ebd. 68–97).

⁷³ R.SYME, *The Roman Revolution*, Oxford 1939, 277 f. Anm. 6. – Die von SYME a.O. vertretene Ansicht: «Once again (sc. in 32 wie schon in 37 v. Chr.) Octavianus lacked standing before the law», teile ich allerdings nicht (s.o. Kap.IV mit Anm.31 und 33 zur «Legalitäts-lücke»).

wiesen, den ersten Prinzeps einer ihm unterstellten, vergleichsweise plumpen Verfälschung der durch Dokumente ermittelbaren historischen Wahrheit zu überführen. Am Schluß dieser Untersuchung der bekannten Quellen braucht daher nur noch der eine Satz zu stehen: Das Triumvirat als durch die *lex Titia* am 27. November 43 v. Chr. für fünf Jahre begründetes, im Herbst 37 v. Chr. rückwirkend ab 1. Januar 37 v. Chr. um weitere fünf Jahre verlängertes Staatsamt war nach einer Dauer von zwei aufeinanderfolgenden Quinquennien am letzten Dezembertag des Jahres 33 v. Chr. beendet.

Universität des Saarlandes

Fachrichtung 7, 5: Alte Geschichte

66041 Saarbrücken

